

Satzung der Sektion Hamburg der Deutschen Gesellschaft für Kartographie e.V.

Diese Satzung wurde gemäß § 3 (3) der Satzung der Deutschen Gesellschaft für Kartographie e.V. den Mitgliedern auf der Mitgliederversammlung am 05.05.2004 vorgelegt und mit der nach der Satzung erforderlichen Mehrheit genehmigt.

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Die Sektion führt den Namen "Sektion Hamburg der Deutschen Gesellschaft für Kartographie e.V." (Kurzform: Sektion Hamburg der DGfK).
2. Die Sektion Hamburg der DGfK hat ihren Sitz in Hamburg.
3. Das Geschäftsjahr der Sektion Hamburg der DGfK ist das Kalenderjahr.

§ 2 Gemeinnützigkeit und Zweck

1. Die Sektion Hamburg der DGfK verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Die Sektion Hamburg der DGfK ist bei der Verfolgung seiner ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und förderungswürdigen Zwecke selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel der Sektion Hamburg der DGfK dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
4. Die Mitglieder der Sektion Hamburg der DGfK erhalten in dieser Eigenschaft keine Zuwendungen aus Mitteln der Sektion.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Sektion Hamburg der DGfK fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
6. Alle Mitglieder des Vorstandes der Sektion Hamburg der DGfK sind ehrenamtlich tätig.
7. Auslagen von Mitgliedern der Sektionsleitung im Rahmen ihrer ehrenamtlichen Tätigkeit werden wie folgt ersetzt : Reisekosten werden auf Grundlage des Bundesreisekostengesetzes erstattet. Für Strecken, die mit regelmäßig verkehrenden Beförderungsmitteln zurückgelegt worden sind, werden die Fahrtkosten der niedrigsten Klasse erstattet. Sonstige Auslagen werden erstattet, wenn die Voraussetzungen des § 670 BGB vorliegen. Jeder Auslagenersatz setzt voraus, dass der Vorstand der Sektion mehrheitlich zustimmt.
8. Der Zweck der Sektion Hamburg der DGfK ist es:
 - a. die Kartographie in Forschung, Lehre und Praxis zu fördern,
 - b. die Aus-, Fort- und Weiterbildung aller in kartographischen Berufen Tätigen, besonders des Berufsnachwuchses, zu unterstützen
 - c. die nationale und internationale Zusammenarbeit in der Kartographie und mit anderen Fachgebieten zu pflegen,
 - d. den Einsatz fachwissenschaftlicher Erkenntnisse für raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen zu fördern,
 - e. die Pflege des kartographischen Kulturgutes in Deutschland zu unterstützen.
9. Diesen Zweck verfolgt die Sektion Hamburg der DGfK insbesondere durch:
 - a. die Zusammenarbeit mit technischen und wissenschaftlichen Vereinigungen, mit Behörden und Wirtschaftsunternehmen, mit Hochschulen, Instituten, Archiven und Sammlungen sowie mit ähnlichen Einrichtungen des In- und Auslandes.
 - b. die Mitwirkung in entsprechenden Organisationen, Vereinen und Stiftungen,
 - c. die Durchführung und Beteiligung an Fachseminaren, Fachvorträgen und fachbezogenen Exkursionen auf Sektionsebene,
 - d. die Darstellung der Leistungen und der Bedeutung der Kartographie in der Öffentlichkeit,
 - e. die Sammlung, Auswertung und den Austausch von wissenschaftlichen Erkenntnissen und praktischen Erfahrungen,
 - f. die Mitgliedschaft in der "Deutschen Gesellschaft für Kartographie e.V." mit Sitz in Berlin.

§ 3 Gliederung

1. Die Sektion Hamburg ist eine nicht rechtsfähige regionale Untergliederung der Deutschen Gesellschaft für Kartographie e.V., jedoch ein selbstständiges Steuersubjekt. Die Sektionsleitung führt die laufenden Geschäfte der Sektion als Kollegialorgan, soweit nicht nach dieser Satzung ein einzelnes Mitglied der Sektionsleitung zuständig ist.
2. Die Sektionsleitung besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem 2. Vorsitzenden, dem Sekretär und dem Schatzmeister. Die Sektionsleitung wird für zwei Jahre gewählt.
3. Die Gründung, Namensgebung und Auflösung der Sektion Hamburg der DGfK bedarf der Zustimmung des Vorstandes und des Vorstandsrates der Deutschen Gesellschaft für Kartographie.
4. Diese Satzung muss dem Sinn der Satzung der Deutschen Gesellschaft für Kartographie entsprechen und vom Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Kartographie genehmigt werden. Die Sektion Hamburg kann die Deutsche Gesellschaft für Kartographie nicht vertreten.
5. Veröffentlichungen der Sektion Hamburg der DGfK, die im Namen der Deutschen Gesellschaft für Kartographie erscheinen sollen, bedürfen der Abstimmung mit dem Vorstand der Deutschen Gesellschaft für Kartographie.
6. Die Sektion Hamburg der DGfK führt eine Finanzbuchhaltung, die nach dem Ende des laufenden Geschäftsjahres dem Schatzmeister der Deutschen Gesellschaft für Kartographie zur Kenntnis zu bringen ist. Die Sektion Hamburg der DGfK führt ein eigenes Bankkonto.

§ 4 Mitgliederversammlung der Sektion

1. Die Mitgliederversammlung findet in der Regel einmal jährlich statt. Sie wird vom 1. Vorsitzenden oder seinem Vertreter einberufen. Eine Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn die Einberufung von einem Zehntel aller Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe von der Sektionsleitung verlangt wird. Die Einladung mit vorläufiger Tagesordnung soll mindestens 14 Tage vorher erfolgen. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte der Sektion Hamburg bekannt gegebene Adresse gerichtet ist.
2. In der Mitgliederversammlung hat jedes anwesende Mitglied eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden, eine Übertragung ist ausgeschlossen. Bei Stimmgleichheit ist ein Antrag abgelehnt.
3. Die Mitgliederversammlung beschließt über:
 - a. die Entgegennahme des Jahresberichtes der Sektionsleitung,
 - b. die Entgegennahme des Kassenberichtes des Schatzmeisters,
 - c. den Bericht der Kassenprüfer,
 - d. die Entlastung des Vorstandes der Sektion,
 - e. die Wahl von zwei Kassenprüfern, die nicht Mitglied der Sektionsleitung sein dürfen,
 - f. die Anträge von Mitgliedern.
 - g. Satzungsänderungen und die Auflösung der Sektion

§ 5 Mitgliedschaft

1. Die Sektion Hamburg der DGfK hat:
 - a. Ordentliche Mitglieder,
 - b. Jugendmitglieder (Auszubildende, Schüler, Studenten),
 - c. Außerordentliche Mitglieder,
 - d. Fördernde Mitglieder sowie
 - e. Ehrenmitglieder.
2. Ordentliches Mitglied kann jede Einzelperson werden. Jugendmitglieder können Auszubildende, Schüler und Studenten gegen Vorlage eines entsprechenden Nachweises werden. Außerordentliches Mitglied können wissenschaftliche Institute und Behörden werden. Förderndes Mitglied können Einzelpersonen und Wirtschaftsunternehmen werden.

3. Die Mitgliedschaft setzt voraus, dass das Mitglied den Zweck der Sektion Hamburg der DGfK gemäß § 2 dieser Satzung anerkennt und seinen Mitgliedsbeitrag leistet. Sie wird wirksam mit Eingang der ersten Beitragszahlung. Diese ist spätestens einen Monat nach Eingang des schriftlichen Antrages auf Mitgliedschaft fällig.
4. Der Antrag auf Mitgliedschaft ist auf einem dafür vorgesehenen Vordruck schriftlich bei der Sektionsleitung zu stellen; bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters erforderlich, die gleichzeitig als Zustimmung zur Wahrnehmung von Mitgliederrechten und -pflichten gilt. Die Sektionsleitung entscheidet über die Aufnahme. Der Beschluss über die Ablehnung der Aufnahme ist zu begründen und dem Antragsteller mittels eingeschriebenen Briefes bekannt zu geben. Gegen die Entscheidung der Sektionsleitung kann der Antragsteller innerhalb von 14 Tagen, nachdem er Kenntnis von dem Beschluss erhalten hat, Berufung an die nächste ordentliche Mitgliederversammlung einlegen. Diese entscheidet dann endgültig.
5. Personen aus dem In- und Ausland können in Anerkennung ihrer Verdienste um die DGfK zu Ehrenmitgliedern ernannt werden.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Mitgliedsrechte hat der in § 5 genannte Personenkreis. Die Außerordentlichen und Fördernden Mitglieder können sich durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Mit der Aufnahme in die Sektion Hamburg der DGfK erkennt das Mitglied diese Satzung an; es wird dadurch gleichzeitig Mitglied der DGfK e.V. und verpflichtet sich, deren Satzungsregelungen und die Beschlüsse ihrer Organe zu befolgen. Insbesondere hat es der Beitragspflicht und der Anzeige der Änderung seiner Anschrift nachzukommen. Von der Beitragspflicht sind Inhaber der Mercator-Medaille und Ehrenmitglieder befreit. Alle Mitglieder mit Ausnahme der Außerordentlichen und Fördernden Mitglieder sowie Minderjähriger haben aktives und passives Wahlrecht; Außerordentliche und Fördernde Mitglieder - hier jeweils der Bevollmächtigte - sowie Minderjährige haben nur aktives Wahlrecht.
2. Im einzelnen berechtigt die Mitgliedschaft :
 - a. zur bevorzugten Teilnahme an den Deutschen Kartographentagen,
 - b. zur bevorzugten Teilnahme an weiteren Veranstaltungen der DGfK e.V. und ihrer Sektionen,
 - c. zur bevorzugten Teilnahme an den Veranstaltungen der Kommissionen,
 - d. zur Abgabe von Vorschlägen für die Vorstandswahlen,
 - e. zum kostenlosen Bezug der "Kartographischen Nachrichten",
 - f. zum bevorzugten Bezug anderer Publikationen der DGfK e.V.
3. Die Sektion Hamburg der DGfK und die Mitglieder ihrer Organe haften für die aus der Zweck-erfüllung des Vereins entstehenden Gefahren oder Schäden nur im Falle von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft in der Sektion Hamburg der DGfK und in der DGfK e.V. endet durch Austritt, Streichung von der Mitgliederliste der DGfK e.V., Ausschluss aus der DGfK e.V., durch Tod; bei juristischen Personen durch deren Auflösung. Verpflichtungen der Sektion Hamburg der DGfK gegenüber sind bis zum Ablauf des laufenden Geschäftsjahres zu erfüllen. Mit Beendigung der Mitgliedschaft erlöschen alle Ansprüche an die Sektion Hamburg der DGfK.
2. Der Austritt ist in der Regel nur zum Ende des Geschäftsjahres zulässig. Er muss der Sektionsleitung bis zum 30. September schriftlich erklärt werden. Über berechnete Ausnahmefälle entscheidet die Sektionsleitung.
3. Gezahlte Beiträge werden bei Beendigung der Mitgliedschaft nicht zurückerstattet.

§ 8 Mitgliedsbeiträge

1. Die Höhe der laufenden Mitgliedsbeiträge wird alle zwei Jahre auf Vorschlag des Vorstandes der DGfK e.V. im Einvernehmen mit dem Sektionsrat durch die Mitgliederversammlung der DGfK e.V. festgelegt. Der Vorstand sowie die Sektionsleitungen sind berechtigt, in besonderen Fällen auf Antrag Beitragserleichterungen zu gewähren. Der Schatzmeister der DGfK e.V. ist über diese Beitragserleichterungen unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

2. Ordentliche Mitglieder entrichten ihren Beitrag über die Sektion Hamburg der DGfK.
3. Die DGfK e.V. unterstützt die Arbeit der Sektion Hamburg der DGfK durch einen Anteil am Beitragsaufkommen des Vereins; dieser Anteil wird vom Vorstand im Einvernehmen mit dem Sektionsrat festgesetzt. Kann das Einvernehmen nicht hergestellt werden, entscheidet die Mitgliederversammlung der DGfK e.V.

§ 9 Entschlüsse

1. Zu Entschlüssen im Namen der DGfK e.V. sowie zu deren Veröffentlichung sind nur die Mitgliederversammlung oder der Vorstand berechtigt.
2. Die Sektion Hamburg der DGfK hat nicht das Recht, im Namen der DGfK e.V. zu sprechen oder Stellungnahmen zu grundsätzlichen Fragen sowie Beschlüsse im Namen der DGfK e.V. zu veröffentlichen.

§ 10 Kassenprüfer

1. Die Mitgliederversammlung der Sektion Hamburg der DGfK wählt auf die Dauer der Wahlzeit der Sektionsleitung zwei Kassenprüfer, die nicht der Sektionsleitung angehören dürfen.
2. Die Kassenprüfer prüfen die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung und der Belege sachlich und rechnerisch und bestätigen dies durch ihre Unterschrift. Sie legen der Mitgliederversammlung hierüber einen Bericht vor.
3. Die Kassenprüfer haben das Recht, die Kasse und alle dazugehörenden Unterlagen jederzeit zu überprüfen.
4. Der Schatzmeister der DGfK e.V. erhält den Prüfungsbericht mit dem Datum der erfolgten Vorlage.

§ 11 Satzungsänderungen

1. Ein Antrag auf Satzungsänderung muss begründet und mit der Einladung zur Mitgliederversammlung bekannt gemacht werden.
2. Änderungen der Satzung werden von der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschlossen.
3. Jeder Beschluss über die Änderung der Satzung ist dem zuständigen Finanzamt vorzulegen.

§ 12 Auflösung der Sektion Hamburg der DGfK

1. Ein Antrag auf Auflösung der Sektion Hamburg der DGfK ist den Mitgliedern in der Einladung zur Mitgliederversammlung als eigener Tagesordnungspunkt bekannt zu geben.
2. Die Auflösung der Sektion Hamburg der DGfK kann nur die Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Mitglieder beschließen.
3. Bei der Auflösung der Sektion Hamburg der DGfK oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt ihr Vermögen an die Deutsche Gesellschaft für Kartographie e.V. Diese hat das ihr so zufallende Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der Förderung der Kartographie zu verwenden.

§ 13 Bekanntgabe und Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung wurde von der Sektionsmitgliederversammlung am 05.05.2004 beschlossen und ist am 06.05.2004 in Kraft getreten. Sie wurde vom Finanzamt für Körperschaften auf ihre steuerrechtliche Richtigkeit hin überprüft. Die Satzung der Sektion Hamburg der DGfK ist allen Sektionsmitgliedern bekannt zu geben.

Hamburg, den 05.05.2004

Für die Leitung der Sektion Hamburg der DGfK :

Die Satzung der Sektion Hamburg der DGfK wurde vom Vorstand der DGfK genehmigt.